



Beschlussvorlage Nr. 2021/047

09.02.2021

Federführend: Umwelt und Klimaschutz

Beteiligt: Baudezernat
Stadtplanungsamt

Tagesordnungspunkt:

Neue Landschaftsschutzgebiete
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.01.2021

Beratungsfolge:

Gemeinderat	02.03.2021	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

GR 08.01.2021 Einbringung Antrag

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Prozess zur Einrichtung neuer Landschaftsschutzgebiete im Weggental und am Rammertrand einzuleiten, so wie es die Handlungsempfehlung S9 des Landschaftsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft vorsieht.

Falls dies schon geschehen ist, wird die Verwaltung beauftragt, über den aktuellen Sachstand im Gemeinderat zu berichten.

Anlagen:

1. Antrag BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 08.01.2021
2. Landschaftsplan, Handlungsprogramm H2, Entwicklung
3. Schutzgebiete im Weggental mit vorgeschlagener Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets
4. Schutzgebiete im und am Rammert mit vorgeschlagener Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister

gez. Hannah Wagner
Umweltbeauftragte

Finanzielle Auswirkungen: keine

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:-

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung

Die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ beantragt, dass die Verwaltung den Prozess zur Errichtung neuer Landschaftsschutzgebiete im Weggental und am Rammertrand einleitet. Es wird auf die Handlungsempfehlung S 9 des Landschaftsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft verwiesen. Falls der Prozess schon eingeleitet sei, wird um Bericht über den aktuellen Sachstand gebeten.

Im Folgenden werden zunächst die beiden in Frage kommenden Landschaftsräume betrachtet. Zudem werden die unterschiedlichen Schutzkategorien erläutert. Erläuterndes Kartenmaterial wird beigelegt. Zudem wird eine Abwägung im Hinblick auf den Antrag vorgenommen.

I. Sachstand

1. Weggental

1.1 Ausgangslage

Das „Weggental“ ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Die landschaftliche Vielfalt im Weggental zeigt sich u.a. in der Vielzahl vorhandener „Schutzgebiete“ (z.B. Naturschutzgebiet Trichter-Ehehalde von 1938, FFH-Gebiet „Spitzberg, Pfaffenberg, Kochhartgraben und Neckar nach FFH-Verordnung des PR Tübingen von 2018 und Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG von 1995).

Bereits in den 1970er Jahren sollte ein Bereich unter Landschaftsschutz gestellt werden; eine entsprechende Verordnung wurde aber nicht erlassen: *„Bereits 1973 hat das Landratsamt versucht, durch eine einstweilige Sicherstellung dieses Gebietes dem Schutzbedürfnis Rechnung zu tragen. Nach teilweise heftigen Widerständen aus der Bevölkerung und Kritik der Stadtverwaltung Rottenburg wurde die Sicherstellungsverordnung nicht durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung ersetzt“.*

Eine Diplomarbeit zur ökologischen und landschaftsgestalterischen Ausstattung des Weggentals wurde 1998 am Geographischen Institut der Universität Tübingen verfasst. Im Untersuchungsergebnis wurde die Notwendigkeit eines flächenhaften Schutzes betont und ein Abgrenzungsvorschlag für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) erarbeitet.

Die Neuausweisung eines LSG im Weggental sollte sinnvollerweise auch Teilflächen der Gemeinde Neustetten umfassen. Die aufgeführten Informationen beziehen sich ausschließlich auf die Rottenburger Gemarkung.

1.2 Bau-(recht)-liche Situation

Das gesamte Weggental wird als Naherholungsgebiet genutzt. Es befinden sich Weinberge, Nutzgärten und Freizeitgrundstücke. Der Bereich des Trichters diente zur Zeit der Unterschutzstellung in der Hauptsache als Weidefläche („Huthüttle“ als Schützhütte der Viehhüter). Der Ersatz der landwirtschaftlichen und weinbaulichen Nutzung durch die Freizeitnutzung hat zu einer den gesamten Talzug umfassenden Bautätigkeit geführt. Fast auf jedem Grundstück steht eine mehr oder weniger große Hütte. Teilweise werden Wohnwagen unter- oder dauerhaft abgestellt.

Derzeit ist die baurechtliche Situation im Weggental zumindest eindeutig: Das gesamte Weggental liegt im Außenbereich. Genehmigte Gebäude haben Bestandsschutz, nicht genehmigte Gebäude

mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht. Insbesondere nach dem Trichter sind zahlreiche große Gartenlauben entstanden. Teilweise wird zumindest in einer übernachtet.

Im Außenbereich sind nur so genannte Geschirrhütten mit höchstens 20 m³ Rauminhalt zulässig. Geländeänderungen und bauliche Maßnahmen entlang des Weggentalbachs sind insbesondere im beidseitigen Gewässerschutzstreifen unzulässig.

Aus Sicht der Verwaltung ist es daher zielführend, eine Gewässerentwicklungsplanung für den Weggentalbach aufzustellen. Diese bietet die Möglichkeit, insbesondere die Situation entlang des Gewässers zu ordnen. Hinsichtlich der bereits errichteten baulichen Anlagen ist es erforderlich, die baurechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Das wird im einen oder anderen Fall zu Schwierigkeiten führen, wie die Vorgehensweise an anderer Stelle bisher gezeigt hat.

Bei einer öffentlichen Veranstaltung im Zusammenhang mit dem „Bürgerprojekt Lebensraum Weggental“ (siehe unten 1.3) im Frühjahr 2019 hat sich gezeigt, dass eine Reihe von Grundstückseigentümern ihre Hütten praktisch im Vorgriff auf eine Bebauungsplanregelung in der Regel ohne Genehmigung bereits errichtet haben. Deshalb steht zu befürchten, dass Bebauungspläne, die die Bebauungsmöglichkeiten dann für alle Grundstücke regeln, dazu führen, dass noch mehr Gebäude errichtet werden. Die Erwartung vieler Grundstückseigentümer, auf den Grundstücken Hütten und Lauben errichten zu können, hat zu einem Anstieg der Grundstückswerte geführt.

Der Gemeinderat hat deshalb am 22.10.2019 beschlossen, die geplanten Sondergebiete „Gartenhausgebiete“ aus dem Flächennutzungsplan heraus zu nehmen. Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans steht vor dem Abschluss. Somit sollen die landschaftsschützenden Ziele für das Weggental an Bedeutung gewinnen.

1.3 Bürgerprojekt „Lebensraum Weggental“

Seit 2018 engagiert sich das von der Bürgerstiftung Rottenburg am Neckar ins Leben gerufenen „Bürgerprojekt Lebensraum Weggental“ für die Regeneration des NSG „Trichter-Ehehalde“. Mit Eigentümern, Naturschutz- und Stadtverwaltung wurde ein Programm mit dem Ziel entwickelt, die Artenvielfalt von Flora und Fauna wieder zu ermöglichen und sogar zu erhöhen. Umfangreiche und nachhaltige Maßnahmen zur Entbuschung wurden durchgeführt, so dass sich eine Mischung aus Magerrasen und Heckenstrukturen entwickeln kann. Mittlerweile werden ca. 4 ha betreut. Seit Sommer 2019 wird der Bereich mit Ziegen und Schafen beweidet.

2. Rammertrand

Dieses Gebiet weist bisher fast keine Schutzkriterien nach den unter II. genannten Kategorien auf. Es grenzt jedoch an das FFH-Gebiet Rammert, an das Vogelschutzgebiet Mittlerer Rammert und das Landschaftsschutzgebiet Rammert an.

Das im Landschaftsplan ausgewiesene Gebiet ist in der Hauptsache von Streuobstwiesen, Äckern und Grünland und beigemischten FFH-Mähwiesen geprägt. Im gesamten Bereich befinden sich eine Vielzahl von Geschirrhütten und Lauben sowie einige größere Gebäude (z.B. ehemalige Gärtnerei Nesch, ANIMA oder der Gartentreff MALUS des Obst- und Gartenbauvereins Kiebingen).

II. Darstellung verschiedener Schutzkategorien

Die Naturschutzgesetzgebung sieht unterschiedliche Schutzkategorien für schützenswerte Flächen und Landschaftsbestandteile vor.

1.1 Landschaftsschutzgebiet

Zweck:

- Landschaftsschutzgebiete (LSG) sollen die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bewahren.
- Auch der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tiere und Pflanzen kann Schutzzweck sein. Dieses Instrument kann aber auch zum Einsatz kommen, um das Landschaftsbild für Tourismus und Erholung zu schützen oder
- Pufferzonen zu Naturschutzgebieten zu gewährleisten.
- LSG sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten oder wiederherstellen.

Ausweisungsverfahren:

- Die Ausweisung von LSG erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden (UNB, beim Landratsamt) per Rechtsverordnung.
- Auch wenn der Gemeinderat nicht direkt über die Ausweisung von Schutzgebieten entscheiden kann, so kann er doch Empfehlungen an die untere oder auch die obere Naturschutzbehörde aussprechen, für den Natur- und Landschaftsschutz wertvolle Flächen unter Schutz zu stellen.
- Aufstellungsverfahren im Bundesnaturschutzgesetz bzw. dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg geregelt; beinhaltet u.a. eine Öffentlichkeitsbeteiligung

Unterschied zum Naturschutzgebiet (NSG):

- Flächenmäßig sind LSG meist größer als NSG.
- Auch die Schutzbestimmungen sind weniger stark ausgeprägt: Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist unter bestimmten Auflagen erlaubt.
- LSG sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten oder wiederherstellen.

Positive Aspekte:

- Die Erhöhung der LSG-Fläche in Rottenburg eignet sich sehr gut für das Stadt-Image (siehe z.B. WTG, (Neu-)Bürgerprospekt, für die Kommunikation mit Naturschutzverbänden, Naturraum oft deckungsgleich mit Erholungsraum = Lebensqualität, Attraktivität der Stadt als Wohn- und Arbeits- wie auch Touristik-Stadt)
- Die meisten Landschaftsschutzgebiete beinhalten kaum Einschränkungen in der Nutzung oder Zugänglichkeit, da lediglich der Gesamtcharakter des Gebietes erhalten werden soll
- Durch die Ausweisung von LSG wird im geschützten Bereich einer weiteren Flächennutzung durch Siedlungstätigkeit und Infrastrukturmaßnahmen Einhalt geboten.
- Positives politisches Zeichen.
- Förderkulisse für die Grundstückseigentümer (z.B. LPR-Gelder für die fachgerechte Pflege).
- Land- und forstwirtschaftliche Nutzung weiter möglich wie bisher.

Einschränkungen:

- Kein Vorkaufsrecht im LSG für die Kommunen.
- Durch die Ausweisung von LSG wird im geschützten Bereich eine weitere Flächennutzung durch Siedlungstätigkeit und Infrastrukturmaßnahmen nicht mehr möglich.
- Verboten sind Handlungen, die den Gesamtcharakter des Gebietes verändern; dies betrifft insbesondere die Bebauung.

Zuständigkeit UNB:

- Naturschutzbelange
- Bebauung

Zuständigkeit Kommune:

- Schilder (in Kooperation mit UNB)
- Bebauung; die Baurechtsbehörde ist umfassend (mit Blick auf sonstige öffentlich-rechtliche Belange) tätig, Zulassung von baulichen Anlagen nur mit Zustimmung der UNB möglich

1.2 Naturschutzgebiet (NSG)

Zweck:

- NSG sind Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder zur Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tierarten und Pflanzenarten notwendig ist.
- NSG können auch wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit von Natur und Landschaft ausgewiesen werden.
- Es sollen die wertvollsten und wichtigsten Biotope eines Naturraums erhalten werden.
- Insbesondere gefährdete Tierarten und Pflanzenarten finden in NSG Rückzugsräume für eine möglichst ungestörte Entwicklung.

Ausweisungsverfahren:

- Die Ausweisung von Naturschutzgebieten erfolgt durch die höhere Naturschutzbehörde per Rechtsverordnung.
- Aufstellungsverfahren im Bundesnaturschutzgesetz bzw. dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg geregelt; beinhaltet u.a. eine Öffentlichkeitsbeteiligung

Unterschied zum LSG:

- Naturschutzgebiete am strengsten geschützt.
- In den ausgewiesenen Flächen darf der Mensch nicht eingreifen.
- Nur behördlich zugelassene Maßnahmen sind erlaubt. Der Schutz der Natur hat oberste Priorität, die Funktion als Erholungsraum für den Menschen ist zweitrangig.

Positive Aspekte:

- Die Erhöhung der NSG-Fläche in Rottenburg eignet sich sehr gut für das Stadt-Image (siehe z.B. WTG, (Neu-)Bürgerprospekt, für die Kommunikation mit Naturschutzverbänden, Naturraum oft deckungsgleich mit Erholungsraum = Lebensqualität, Attraktivität der Stadt als Wohn- und Arbeits- wie auch Touristik-Stadt)
- Durch die Ausweisung von NSG wird im geschützten Bereich jeglicher Nutzung Einhalt geboten.
- Positives politisches Zeichen.

Einschränkungen:

- Leider kein Vorkaufsrecht im LSG/NSG für die Kommunen
- Durch die Ausweisung von NSG wird im geschützten Bereich jede Nutzung ausgeschlossen.

Zuständigkeit UNB:

- Naturschutzbelange
- Bebauung

Zuständigkeit Kommune:

- Schilder (in Kooperation mit UNB)
- Bebauung; die Baurechtsbehörde ist umfassend (mit Blick auf sonstige öffentlich-rechtliche Belange) tätig

1.3 Europäische Naturschutzrichtlinie

Natura 2000 ist eine europäische Naturschutzkonzeption auf Grundlage der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der FFH-Richtlinie (Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt, Habitat = Lebensraum) von 1992.

Diese Gebiete sind keine Totalreservate, die jegliche Nutzung ausschließen. Vielmehr ist die erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen der zu schützenden Naturgüter zu unterlassen.

Die Sicherung der Natura 2000-Gebiete obliegt in Deutschland den Bundesländern.

1.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Seit 1992 sind bestimmte Biotoptypen durch das Biotopschutzgesetz (§ 30 BNatSchG) geschützt. Diese Biotoptypen werden im Offenland durch die Naturschutzbehörde, im Waldbereich durch die Waldbiotopkartierung der Forstverwaltungen erfasst.

Es handelt sich dabei um besonders wertvolle und zumeist gefährdete Lebensräume wie z.B. Trockenrasen und seltene naturnahe Waldgesellschaften.

Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Nutzungen sind weitgehend erlaubt.

III. Darstellung der vorhandenen Schutzgebiete sowie der zur Neuausweisung vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiete

Im Anhang sind folgende Abbildungen beigelegt:

- Auszug aus dem Landschaftsplan „Handlungsprogramm, Karte H 2“
- Schutzgebiete und Unterschutzstellungen im Weggental mit vorgeschlagener Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets
- Schutzgebiete in und am Rammert mit Abgrenzung des vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiets

IV. Einschätzung der Verwaltung

Beide im Antrag vorgeschlagenen Gebiete eignen sich grundsätzlich zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Dies bestätigt der Landschaftsplan. Die Gebiete stellen hochwertige Natur- und Kulturlandschaften dar.

Umgeben von weiteren Schutzkategorien würden sie darüber hinaus als Erweiterung der vorkommenden Lebens- und Jagdräume sowie als Pufferzone zu den höherwertigen Schutzgebieten dienen können. Beide vorgeschlagenen Gebiete liegen in der Nähe von Siedlungsräumen und werden als Erholungsräume genutzt. Durch die Neuausweisung als LSG und die damit verbundene Erhaltung der Gebiete erhöht sich die Lebensqualität.

Der Schutzstatus des Landschaftsschutzgebiets lässt eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung weitgehend zu, was die Akzeptanz in der Bevölkerung bzw. der Grundstückseigentümer wahrscheinlich erhöht. Auch eine Nutzung für Freizeitwecke ist in bestimmtem Umfang möglich. Der weiteren Zerstörung durch illegale Bebauung und Nutzung kann dadurch besser entgegen getreten werden. Auch der Grundstückswert könnte dadurch wieder auf ein normales Level gebracht werden. Die Zuständigkeit der Ausweisung sowie die Durchsetzung der Verbote liegt bei der unteren Naturschutzbehörde – mit der Einschränkung baurechtlicher Verfahren.

Im Weggental ist allerdings eine starke Überformung insbesondere durch die Bautätigkeit auf den Freizeitgrundstücken festzustellen. Gleichzeitig wurden durch das Bürgerprojekt signifikante Verbesserungen des Zustands erreicht. Die Idee, im Weggental ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, wurde schon vor vielen Jahren diskutiert. Bereits damals gab es eine intensive Kommunikation mit dem Landratsamt. Die vorhandene Bebauung wurde damals durch die UNB als dem Schutzzweck entgegenstehend eingeordnet. Durch die Aktivitäten des „Bürgerprojekts Lebensraum Weggental“ wurde bereits ohne einen zusätzlichen Schutzstatus die Entwicklung zum Erhalt und Wiederherstellung der naturräumlichen und ökologischen Funktionen eingeleitet. Eine zielge-

richtete Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das Verbot von baulichen Anlagen könnte diese Entwicklung stärken. Die Überprüfung aller baulichen Anlagen auf ihren Genehmigungsstand und die daran anschließenden baurechtlichen Verfahren binden wegen der Vielzahl der Fälle und der durch die Pandemie eher noch befeuerten Bautätigkeit im Außenbereich das Personal des Stadtplanungsamt auf Jahre hinaus.

Die aus den Schutzziele abgeleitete und im Landschaftsplan vorgenommene Abgrenzung eines möglichen Landschaftsschutzgebiets „Weggental“ umfasst auch Bereiche der Gemarkung Neustetten. Eine Abstimmung mit der Nachbargemeinde ist deshalb erforderlich – auch wenn Neustetten den Landschaftsplan mit verabschiedet hat.

Für das Gebiet am Rammert erwirken die jüngsten gesetzlichen Veränderungen, wie z.B. im Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg, Regelungen zum Erhalt. Zur Aufrechterhaltung und der Pflege von den Streuobstbäumen bietet die Stadtverwaltung bereits zwei Förderprogramme an. Auch dort ist die Problematik der Vielzahl von Hütten zu beachten.

Unter den Aspekten der Nachhaltigkeit im Sinne der 17 globalen Ziele für „Nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030)“ können durch die Neuausweisung bzw. die Durchsetzung des Erhalts und der Wiederherstellung der hochwertigen Natur- und Kulturlandschaften folgende Ziele/SDGs (Sustainable Development Goals) erreicht werden:

SDG 2 Kein Hunger (Sicherung gesunder und regionale Lebensmittel)

SDG 3 Gesundheit (Bewegung / Naherholung)

SDG 12 Nachhaltiger Konsum und Produktion (nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, regionale Produkte)

SDG 13 Klimaschutz (Klimaklimaproduzenten)

SDG 15 Leben an Land (Landökosysteme schützen, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen)

Die durch das Wohnbaulandprogramm möglicherweise nicht zu vermeidenden Eingriffe in artenschutzrechtlichen Tatbestände oder nicht vermeidbare Eingriffe in Natur- und Landschaft werden projektbezogen ermittelt und durch artenschutzrechtliche oder sonstige im Rahmen der Eingriffsausgleichbilanzierung ermittelten Maßnahmen weitgehend kompensiert. Wo dies nicht möglich ist, wird auf das Ökokonto zurückgegriffen. Dies erfolgt im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen. Eine Ausweisung von Schutzgebieten wäre in diesem Zusammenhang als Kompensationsmaßnahme wegen der fehlenden Zuständigkeit der Stadt nicht möglich.

Hannah Wagner